aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B. Koblenz vom 13.10.1993

Bekanntmachung

der Änderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 102: Baugebiet Asterstein (I. Bauabschnitt)

Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 28. 09. 1994, Az.: 379-06 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986, BGBl. I Seite 2253, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften i. S. des § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Anderung Nr. 9 zum Bebauungsplan Nr. 102 mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung mit Textänderung) und die dazugehörige Begründung liegen ab

Donnerstag, 13. 10. 1994

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 94 (GVBl. Seite 153) hat folgende Fassung, auf die besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Aussertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 11. 10. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter

wird als mit dor Oberbürgermeister

Werstchende ______ wird als mit de Urenting Upercinsummend bergleubigt.

Koblenz, deh ______ /3__ /0____ 1994

Stadtamtmann

Anstrof - forty of